



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Jugendordnung

Stand: 09.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1 .	Name, Zweck und Grundsätze	3
2.	Organe	4
3.	Bundesjugendkongress	4
4.	Jugendausschuss	5
5.	Kassen- und Rechnungswesen	6
6.	Vertretung	6
7.	Geltungsbereich	7
8.	Inkrafttreten	7

Einleitung

Die DKB-Jugend hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in ihrer Ordnung die "männliche Schreibweise", also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Zweck und Grundsätze

- 1.1 Die DKB - Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) und umfasst alle Kinder und Jugendliche in den Disziplinverbänden des DKB sowie ihre gewählten Vertreter.
Sie vereint ihre Mitgliedsorganisationen in dem gemeinsamen Willen unter einem Dach, den gemeinnützig organisierten Kegel- und Bowlingsport in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit im Sport in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter zu entwickeln.
- 1.2 Die DKB-Jugend und ihre Mitgliedsorganisationen sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie soziale Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen zu ermöglichen.
- 1.3 Die Jugend bezweckt die Forderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Jugend strebt an, durch die Jugendarbeit der untergliederten Verbände und Vereine jungen Menschen zu ermöglichen, Kegel- und Bowlingsport zu betreiben. Sie will die Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen fördern. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit Behinderung. Die DKB-Jugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Sie unterstützt die angeschlossenen Verbände und koordiniert jugendsportliche Veranstaltungen in den vier Disziplinverbänden. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anregen. Die Jugend führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des DKB) selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist zur Kooperation und - im Rahmen des Jugendrechts - zur Beachtung der für den DKB geltenden Satzung und Ordnungen verpflichtet.

2. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- a) der Bundesjugendkongress
- b) der Jugendausschuss

Zur Durchführung der Aufgaben der Jugend können Fachausschüsse eingesetzt werden.

3. Bundesjugendkongress

3.1 Der Bundesjugendkongress ist das oberste Organ der Jugend.

Er besteht aus:

- dem Vizepräsidenten Jugend
- dem stellvertretenden Jugendwart
- den Vorsitzenden der Jugendgremien in den Disziplinverbänden
- den Jugendleitern und den Delegierten der Landesverbände mit
- je angefangenen 500 Mitgliedern eine Stimme

3.2 Mitglieder mit Doppel- oder Mehrfachfunktion haben nur ein Stimmrecht.

3.3 Die Aufgaben des Bundesjugendkongresses sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Vizepräsidenten Jugend und des stellvertretenden Jugendwart
- Beschlussfassung über Anträge an die Bundesversammlung des DKB und über Anträge an den Bundesjugendkongress
- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses

3.4 Der Vizepräsident Jugend und sein stellvertretender Jugendwart werden vom Bundesjugendkongress für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Bestätigung durch die Bundesversammlung des DKB. Wählbar ist, wer einem ordentlichen Mitgliedsverband (nach DKB-Satzung) angehört und das 23. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse der Jugend, die nicht die Billigung des DKB - Präsidiums gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Bundesjugendkongress bzw. den Jugendausschuss zurückverwiesen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet die Bundesversammlung des DKB endgültig.

Auf Vorschlag des Jugendausschusses können Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben auf Zeit gebildet werden.

Eine Berufung oder Entlassung von Mitgliedern des Jugendausschusses zwischen den Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der DKB-Satzung.

3.5 Der Bundesjugendkongress tritt spätestens 3 Monate vor der Bundesversammlung des DKB zusammen. Über den Ort beschließt der Jugendausschuss. Die entstehenden Kosten, die durch die Teilnahme der Landesjugendwarte sowie der Delegierten an einem Bundesjugendkongress entstehen, tragen die Landesverbände selbst; im Übrigen die DKB-Jugend.

- 3.6 Der Vizepräsident Jugend lädt die Mitglieder des Jugendkongresses schriftlich ein. Tagesordnung, Jahresberichte und Anträge werden den Teilnehmern spätestens 3 Wochen vor dem Bundesjugendkongress zugesandt.
- 3.7 Anträge zum Bundesjugendkongress können nur von den Jugendgremien der Disziplinverbände, den Landesverbänden und vom Jugendausschuss gestellt werden.
Die Anträge müssen dem Vizepräsidenten Jugend spätestens 6 Wochen vor dem Bundesjugendkongress vorliegen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung des DKB.
- 3.8 Der ordnungsgemäß einberufene Bundesjugendkongress ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
Der Vizepräsident Jugend leitet den Bundesjugendkongress. Auf Antrag kann der Bundesjugendkongress eine Tagungsleitung wählen, die aus einem Vorsitzenden (Sitzungsleiter) und 2 Beisitzern besteht.
- 3.9 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei Bedarf können schriftliche (Online) Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass ein Bundesjugendkongress stattfinden muss. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung sind die Mitglieder des Bundesjugendkongresses ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.
Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 3.10 Mit der Bestätigung dieses Wahlergebnisses durch das Präsidium des DKB ist der Gewählte im Amt. Die Mitglieder des Bundesjugendkongresses sind hiervon sofort zu unterrichten.
Scheidet der Vizepräsident Jugend im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird sein Stellvertreter durch Beschluss des Präsidiums kommissarischer Vorsitzender bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.
- 3.11 Wird die Wahl des Vizepräsidenten Jugend von der Bundesversammlung des DKB nicht bestätigt, so führt der stellvertretende Jugendwart unverzüglich eine Neuwahl durch.

4. Jugendausschuss

- 4.1 Die Durchführung der Aufgaben der DKB-Jugend in allen Bereichen der Jugendarbeit obliegt dem Jugendausschuss.
Er besteht aus:
- dem Vizepräsidenten Jugend
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - den Disziplinjugendwarten
- 4.2 Der Jugendausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Allgemeine Jugendarbeit
- Jugendpolitik
- Jugendbegegnung und Freizeit
- Jugendseiten im Internet (DKB-Homepage)
- Durchführung von Seminaren für Jugendwarte

4.3 Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Jugendausschuss Fachausschüsse berufen.

4.3.1 Über die personelle Besetzung der Fachausschüsse entscheidet der Jugendausschuss.

4.3.2 Die Fachausschüsse wählen sich einen Fachausschussleiter. Die Sitzungen der Fachausschüsse finden bei Bedarf und auf Einladung des Fachausschussleiters statt. Die Fachausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich.

4.3.3 Die Aufgaben der Fachausschüsse sind insbesondere:

- Planung und Durchführung eigener Vorhaben
- Unterstützung des Jugendausschusses und Jugendgremien der Landesverbände bei deren eigenen Vorhaben
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der DSJ in Sachfragen

Vorhaben und Sitzungen sind durch das Einbringen der Haushaltsansätze in den Haushaltsplan-Entwurf des Vizepräsidenten Jugend zu planen.

4.4 Der Jugendausschuss und der Bundesjugendkongress können für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht ständige Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet sofort mit Erledigung des Auftrags.

5. Kassen- und Rechnungswesen

5.1 Grundlage für das Kassen- und Rechnungswesen der Jugend ist der Haushaltsplan des DKB. Der Vizepräsident Jugend ist für den Nachweis der im Jugendausschuss zu leistenden Zahlungen (Einnahmen / Ausgaben) gegenüber dem Vizepräsidenten Finanzen verantwortlich.

5.2 Zuschüsse, Rückeinnahmen, Spenden für die Jugend werden in den einzelnen Jugendhaushalten vereinnahmt. Betriebsmittel dürfen vom Vizepräsidenten Finanzen nur im unbedingt erforderlichen Umfang bis zur Höhe der Haushaltsansätze oder der darüber hinaus von dem laut Finanzordnung berechtigten Personenkreis festgesetzten Beträge abgerufen werden.

5.3 Die Zahlungsbelege sind vom veranlassenden „sachlich richtig“ zu zeichnen.

5.4 Der Vizepräsident Jugend rechnet vierteljährlich mit dem Vizepräsidenten Finanzen ab.

6. Vertretung

6.1 Die Jugend wird durch den Vizepräsidenten Jugend vertreten, er und sein stellvertretender Jugendwart nehmen die Interessen der Jugend in der DSJ wahr.

6.2 Der Vizepräsident Jugend, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendwart, vertritt die Jugend im Präsidium des DKB.

7. Geltungsbereich

Die Jugendordnung des DKB regelt die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des DKB mit seinen Mitgliedern (Landes-/ Verbandsjugendwarte).

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wird mit Beschlussfassung durch Onlineabstimmung vom Januar 2015 wirksam und tritt mit Verabschiedung durch die Bundesversammlung des DKB am 09.05.2015 in Kraft.